

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Antrag des Finanzministers
- Drucksache 7/5569 -

Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2019
- Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht -

und der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof
- Drucksache 7/5893 -

Jahresbericht 2021 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2021

A Problem

Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) hat die Landesregierung durch den Finanzminister dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen jährlich Rechnung zu legen.

Gemäß Artikel 67 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 114 Absatz 1 LHO prüft der Landesrechnungshof die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und berichtet darüber dem Landtag. Der Landesrechnungshof unterstützt damit die parlamentarische Haushaltskontrolle, indem er mit seinem Prüfbericht dem Parlament Informationen an die Hand gibt, die das Parlament zur Entlastung der Landesregierung benötigt.

B Lösung

Gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 114 Absatz 2 LHO beschließt der Landtag aufgrund der Haushaltsrechnung und des Berichtes des Landesrechnungshofes über seine Prüfungsergebnisse zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Landesfinanzbericht 2021, über die Entlastung der Landesregierung.

Der Finanzausschuss empfiehlt, bezüglich der Unterrichtung des Landesrechnungshofes auf Drucksache 7/5893 im Rahmen einer Entschließung eine Reihe von Ersuchen an die Landesregierung zu richten und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Ferner empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, entsprechend dem Antrag des Finanzministers auf Drucksache 7/5569 der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2019 sowie dem Landesrechnungshof für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Einvernehmen im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

- I. in Bezug auf die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2021 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2021“ auf Drucksache 7/5893 folgender EntschlieÙung zuzustimmen und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:
 - „1. Der Landtag dankt dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern für die detaillierten Analysen und konstruktiven Empfehlungen im Landesfinanzbericht 2021.
 2. Der Landtag stellt fest, dass die geprüften Behörden die Prüfergebnisse weitgehend anerkennen und viele der Anregungen des Landesrechnungshofes schon im Anschluss an die Prüfungsverfahren umgesetzt wurden.
 3. Der Landtag stellt in Bezug auf den Allgemeinen Teil zu den Ziffern 1 ‚Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben‘ und 2 ‚Finanzwirtschaftliche Entwicklung im Ländervergleich‘ fest, dass die bis dahin erfolgte Haushaltskonsolidierung die Voraussetzung dafür geschaffen hat, finanzpolitisch mit großer Kraft auf die Corona-Pandemie reagieren zu können, ohne den Pfad verantwortungsvoller Haushaltspolitik verlassen zu müssen.
 4. Zugleich wird die Landesregierung aufgefordert, den Pfad der Haushaltskonsolidierung nach Beendigung der Corona-Pandemie umgehend wiederaufzunehmen und somit bereits bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung zu berücksichtigen.
 5. In Bezug auf die Textzahlen 342 bis 360 wird die Landesregierung aufgefordert, Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Landeskulturrats, die Berufung und Abberufung seiner Mitglieder sowie Entschädigungsleistungen an diese zu regeln.
 6. In Bezug auf die Textzahlen 361 bis 396 wird die Landesregierung gebeten, die Hinweise des Landesrechnungshofes zu notwendigen Organisationsoptimierungen in der gesamten Landesverwaltung, so auch bei der Umsetzung des Programms ‚Zukunft der Verwaltung‘, zu berücksichtigen. Unter anderem sind Organisationsuntersuchungen regelmäßig durchzuführen, insbesondere aber aus Anlass signifikanter Veränderungen der Aufgabenübertragung sowie bei weitreichenden organisatorischen und personellen Veränderungen. Organisatorische Pflichtaufgaben, wie Aufgabenkritik, Geschäftsprozessoptimierung und Personalbedarfsermittlung, sind in angemessenen regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen, insbesondere auch bei der Digitalisierung der Landesverwaltung im Zuge der Umsetzung des ‚Digitalisierungspakets‘ im Rahmen des Sondervermögens MV-Schutzfonds, wahrzunehmen.“
- II. dem Antrag des Finanzministers auf Drucksache 7/5569 zuzustimmen und damit der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

III. dem Landesrechnungshof gemäß § 101 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Schwerin, den 27. Mai 2021

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack

Stellv. Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 105. Sitzung am 10. Dezember 2020 den Antrag des Finanzministers auf Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2019 auf Drucksache 7/5569 zur Beratung an den Finanzausschuss überwiesen.

Mit Amtlicher Mitteilung 7/152 vom 4. März 2021 hat die Präsidentin im Benehmen mit dem Ältestenrat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2021 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2021“ auf Drucksache 7/5893 federführend an den Finanzausschuss und zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss, an den Rechtsausschuss, an den Wirtschaftsausschuss, an den Bildungsausschuss und an den Energieausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat diese Vorlagen in insgesamt fünf Sitzungen, abschließend in seiner 115. Sitzung am 27. Mai 2021, in Anwesenheit der Vertreter des Landesrechnungshofes, der Fachministerien sowie des Finanzministeriums und unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Fachausschüsse beraten.

Im Auftrag des Finanzausschusses haben die Obleute des Finanzausschusses und der Vorsitzende am 22. April 2021 die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesrechnungshofes im Haushaltsjahr 2019 gemäß § 101 LHO geprüft. Der Prüfvermerk liegt im Sekretariat des Finanzausschusses vor.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innen- und Europaausschuss

Der Innen- und Europaausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/5893 in seiner 105. Sitzung am 18. März 2021 und abschließend in seiner 106. Sitzung am 25. März 2021 beraten und zur Kenntnis genommen.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/5893 in seiner 88. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten und einstimmig die Abgabe des folgenden Votums beschlossen:

„Der Rechtsausschuss dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesrechnungshofes für die geleistete Arbeit und nimmt die Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Kenntnis.“

3. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/5893 in seiner 103. Sitzung am 25. März 2021 und abschließend in seiner 105. Sitzung am 22. April 2021 beraten. Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Wirtschaftsausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit einstimmig empfohlen, die Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

4. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/5893 in seiner 89. Sitzung am 24. März 2021 und abschließend in seiner 90. Sitzung am 21. April 2021 beraten und dem federführenden Finanzausschuss aus bildungspolitischer Sicht einstimmig empfohlen, die Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

5. Energieausschuss

Der Energieausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/5893 in seiner 100. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten und auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeit einstimmig empfohlen, die ausschussrelevanten Teile der Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat im Ergebnis seiner Beratungen in seiner 115. Sitzung am 27. Mai 2021 beschlossen, dem Landtag in Bezug auf den Teil 1 des Jahresberichtes 2021 des Landesrechnungshofes auf Drucksache 7/5893 zu empfehlen, im Rahmen einer Entschließung verschiedene Ersuchen an die Landesregierung zu richten und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Als Ergebnis seiner Beratungen hat der Finanzausschuss außerdem in seiner 115. Sitzung den Beschluss gefasst, dem Landtag zu empfehlen, der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 114 Absatz 2 LHO Entlastung zu erteilen.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss in seiner 115. Sitzung einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, dem Landesrechnungshof gemäß § 101 LHO für seine Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Der Finanzausschuss hat in seiner 115. Sitzung der Beschlussempfehlung insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

IV. Zu einzelnen Bemerkungen im Jahresbericht 2021 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2021**Zu I. Einleitung**

Textzahlen 1 bis 3

Die im Landesfinanzbericht 2021 enthaltenen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung gemäß §§ 97 Absatz 2 und 114 Absatz 1 LHO beziehen sich auf die gegenwärtig vorliegende Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2019. Die in diesem Bericht dargestellten Prüfungsergebnisse sind hingegen nicht auf das Haushaltsjahr 2019 beschränkt.

Zu II. Allgemeiner Teil

Textzahlen 4 bis 62

Der Landesrechnungshof hat unter anderem erklärt, dass das Jahr 2019 vorerst das letzte Haushaltsjahr gewesen sei, in dem alles wie seit Jahren gewohnt gewesen sei. Mit Verweis auf die Tabellen 1 und 2 im Landesfinanzbericht 2021 wurde insbesondere die Entwicklung des Landeshaushaltes mit den bereinigten Einnahmen und den bereinigten Ausgaben erläutert. Ferner ist der Landesrechnungshof auf den Finanzierungssaldo mit einem Finanzierungsüberschuss von 89 Millionen Euro eingegangen, der von 2018 zu 2019 durch den Sondereffekt der Zuführungen an das Sondervermögen Breitbandausbau durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage erheblich zurückgegangen sei. In 2020 werde aufgrund der Corona-Situation nach Einschätzung des Landesrechnungshofes dann aber sicherlich kein Finanzierungsüberschuss mehr ausgewiesen werden können.

Zu III. Aktuelle Themen

Textzahlen 63 bis 189

Seitens des Landesrechnungshofes wurde zum Berichtsteil „Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten von Bürgern bei der Übermittlung in Drittländer“ (Textzahlen 63 bis 88) ausgeführt, dass man seit langem den IT-Einsatz in der Landesverwaltung in verschiedenen Positionen kritisiere. Der massive Einsatz von Microsoft-Systemen in der Landesregierung verstoße mittlerweile gegen die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). So lange die Rechtslage in den USA unverändert sei und Daten nicht vergleichbar wie in der EU geschützt würden, werde ein rechtskonformer Einsatz solcher Systeme auch künftig kaum möglich sein. Natürlich sei ein sofortiger Ausstieg der Landesverwaltung aus der Nutzung von Microsoft-Systemen auch nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht möglich, da die Abhängigkeit bereits zu stark ausgeprägt sei. Da ein vollständiges Unterbinden der Datenausleitung insofern nicht möglich sei, seien aber zusätzliche Sicherungsmaßnahmen notwendig. Kurzfristig sei zudem eine Strategie erforderlich, wie mittelfristig wieder rechtmäßig IT betrieben und sich von bestimmten Herstellern und Anbietern gelöst werden könne. Aus Sicht des Landesrechnungshofes sollte ein ressortübergreifendes Konzept zur Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) entwickelt werden. Dazu seien Handlungspfade aufzuzeigen, wie das Land mittelfristig seine digitale Souveränität wiedererlangen könne. Das derzeit in der Landesverwaltung in der Einführung befindliche System vITA 3.0 bedeute jedoch das Gegenteil, da erneut keine datenschutzkonforme Lösung eingeführt werden solle. Die Arbeitsplätze seien anfällig für Angriffe und das System sei unnötig teuer. In Bezug auf Videokonferenz-Systeme wurde seitens des Landesrechnungshofes zudem angemerkt, dass das derzeit verbreitet im Land eingesetzte System von Cisco der Geltung von US-Recht unterliege. Auch dieser Einsatz verstoße gegen die DS-GVO.

r

Während es auch für den Landesrechnungshof unstrittig sei, dass man zu Beginn der Pandemie zunächst einmal habe arbeitsfähig bleiben müssen und damit auch habe in Kauf nehmen müssen, gegebenenfalls nicht alle Vorschriften einhalten zu können, liege der Beginn der Pandemie mittlerweile jedoch bereits ein Jahr zurück. Inzwischen hätte die Landesregierung eine der diversen verfügbaren Alternativen in Betracht ziehen sollen. Der Landesrechnungshof selbst betreibe letztlich auch ein datenschutzkonformes Videokonferenz-System.

Die Fraktion der SPD hat sich danach erkundigt, welches System der Landesrechnungshof nutze und welche monatlichen Kosten damit verbunden seien.

Hierzu hat der Landesrechnungshof mitgeteilt, dass man Jitsi auf eigenen Servern betreibe, wobei die Datenhaltung direkt im Hause erfolge. Die Höhe der Kosten dürfte zudem zu vernachlässigen sein.

Seitens der Fraktion der AfD wurde angemerkt, dass das Datenverarbeitungszentrum (DVZ) sich vor einigen Jahren bei der Umstellung von ISDN auf Voice over IP für den Cisco-Callmanager entschieden habe, sodass die Webex-Lizenzen sehr günstig seien, weshalb das DVZ vermutlich beim Videokonferenz-System auf Webex setze. Bei der Umstellung auf Voice over IP hätte man aus Sicht der Fraktion der AfD jedoch bereits auf Open-Source-Software setzen können und damit letztlich auch viel Geld gespart. Dafür würde man dann aber wiederum auch das entsprechend geschulte Personal benötigen. Ob das Personal des DVZ dies alles sicherstellen könne, könne man jedoch nicht einschätzen.

Den größten Raum der Beratungen im Finanzausschuss hat der Berichtsteil „Strategiefonds“ (Textzahlen 89 bis 170) eingenommen. Hierzu hat der Landesrechnungshof einleitend ausgeführt, dass man den Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den Landesfinanzbericht 2021 aufgenommen habe, obwohl dieser aufgrund nicht mehr zu realisierender Überschüsse nicht mehr befüllt werden könne, was seitens des Landesrechnungshofes positiv bewertet werde. Der Landesrechnungshof habe verschiedene Projekte im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Projekte zur Kirchensanierung aus dem Bereich des Justizministeriums sowie in Bezug auf die Bewirtschaftung beim Finanzministerium geprüft. Der Landesrechnungshof hat dabei betont, dass er nicht bewerten wolle, welche Projekte gefördert worden seien, da es sich insoweit um eine politische Frage handle. Auch sei die grundsätzliche Förderung kleinerer Projekte, die sonst keine Förderung erhalten könnten, aus Sicht des Landesrechnungshofes durchaus sinnvoll. Allerdings hätte man dann eine Umbenennung des Fonds in „Bürgerfonds“, wie schon einmal vom Finanzminister vorgeschlagen, begrüßt, da dann die Projekte möglicherweise zweckentsprechender gestaltet werden könnten. Viele Projekte stellten kein „Leuchtturmprojekt“ entsprechend dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ dar. Der Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern sei aus Sicht des Landesrechnungshofes zudem gar kein Sondervermögen im eigentlichen Sinne. In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof ferner ausdrücklich kritisiert, dass der Landtag einen Wirtschaftsplan einbringe und beschließe und gewissermaßen als Exekutive agiere, was eine Überschreitung der Grenze der Gewaltenteilung darstelle. Dies sei auch mit Blick auf die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag dahingehend schwierig, dass die Landesregierung bei der Durchführung der Projekte aus dem Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern kaum Einflussmöglichkeiten habe. Der Mittelabfluss sei im Übrigen an manchen Stellen sehr stockend verlaufen, was darauf zurückzuführen sei, dass es bei vielen kleinen Einzelprojekten keine Förderrichtlinie oder explizite Fördergrundsätze gebe.

In vielen Fällen seien Einzelfallentscheidungen zu treffen gewesen, die sich an der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO ausgerichtet hätten, was zu einem hohen administrativen Aufwand bei den Ressorts geführt habe. Die Projekte stünden letztlich fest und seien durch die Ressorts entsprechend der vorgegebenen Höhe der Mittel umzusetzen. Hierzu habe der Landesrechnungshof die Ressorts im Rahmen der Prüfung darauf hingewiesen, dass es sich bei den Positionen im Wirtschaftsplan zwar um Haushaltsansätze handele, die Einzelansätze aber nur Ausgabeermächtigungen und keine Verpflichtungen zur vollständigen Ausgabe der Mittel seien. Insofern hätten die Ressorts nicht unbedingt eine Festbetrags- oder Vollfinanzierung vornehmen müssen, sondern hätten durchaus einen Spielraum gehabt. Im Ergebnis seiner Prüfung hat der Landesrechnungshof empfohlen, die Landesregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ aufzuheben, sobald der Strategiefonds abgewickelt worden sei. Darüber hinaus wurde das Finanzministerium ersucht, den Bewirtschaftungsgrundsatz Nr. 4 so neu zu fassen, dass die in Projekten nicht verbrauchten Mittel oder Mittel aus nicht umgesetzten Projekten zukünftig direkt dem Landeshaushalt zuzuführen seien sowie den Zeitraum für die mögliche Antragstellung bei der zuständigen Behörde zu befristen und nicht beantragte Mittel in den Landeshaushalt zu überführen.

Die Fraktion der CDU hat der Einschätzung des Landesrechnungshofes widersprochen und die damalige Entscheidung des Parlaments, den Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu errichten, nachdrücklich begrüßt. Aus Sicht der Fraktion der CDU bewerte der Landesrechnungshof diesen Fonds teilweise auch politisch, was jedoch gar nicht seine Aufgabe sei. Der Landesrechnungshof habe lediglich fachlich zu bewerten, ob die Haushaltsmittel rechtmäßig ausgegeben worden seien. Für die Ausgabe der Mittel stünden dann die Abgeordneten in der politischen Verantwortung. Auch teile die Fraktion der CDU nicht die Auffassung des Landesrechnungshofes, wonach die Handhabung über den Wirtschaftsplan zu kompliziert sei. Insoweit müsse man berücksichtigen, dass man auch alle Projekte als Einzeltitel in den Haushalt hätte aufnehmen können, was zwar auch zulässig aber deutlich komplizierter gewesen wäre und den Haushalt überfrachtet hätte. Insofern sei die Kritik des Landesrechnungshofes nach Einschätzung der Fraktion der CDU nicht angemessen. Vielmehr könnten die Koalitionsfraktionen entscheiden, wie sie den Haushalt politisch aufstellen und wie sie mit den von ihnen zu verantwortenden Geldern verfahren wollten.

Die Fraktion der SPD hat sich für die kleinteiligen Darlegungen in diesem Berichtsteil ausdrücklich bedankt, da damit der Fraktion der SPD eine entsprechende Arbeit erspart worden sei. Man erörtere gerade fraktionsintern, wie und wo man die Mittel im Land eingesetzt habe. Aus Sicht der Fraktion der SPD seien die Mittel bisher gut eingesetzt worden und würden auch weiterhin entsprechend verwendet. Darüber hinaus könne man sich den Ausführungen der Fraktion der CDU nahezu vollständig anschließen. Zwar sei der Landesrechnungshof gehalten, darauf zu achten, dass die Gelder vernünftig verwendet würden, jedoch falle die Bewertung in Abhängigkeit von der eigenen Position naturgemäß immer sehr unterschiedlich aus. In Bezug auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Landesregierung zu ersuchen, das Sondervermögenserrichtungsgesetz wieder aufzuheben, hat die Fraktion der SPD zudem angemerkt, dass die ursprüngliche Gesetzesinitiative aus den Koalitionsfraktionen gekommen sei, sodass diese letztlich auch entscheiden würden, wann oder ob man das Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ wieder auflösen wolle.

Der Landesrechnungshof hat betont, dass man nach seiner Einschätzung keine politischen Entscheidungen bewertet, sondern nur die Dinge beanstandet habe, für die der Landesrechnungshof auch zuständig sei. Aus Sicht des Landesrechnungshofes sei es zutreffend, dass die Gewaltenteilung mit dem Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern beeinträchtigt worden sei und dieser in den Ressorts administrativen Aufwand verursache. Hierzu müsse sich der Landesrechnungshof auch entsprechend äußern. Manche Projekte hätte man auch anders abwickeln können, indem beispielsweise viele der Einzelprojekte in bereits vorhandene Titel hätten eingebunden werden können, um den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Die Fraktion DIE LINKE hat dem Landesrechnungshof für dessen Bilanz zum Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich gedankt. Viele Kritikpunkte der Fraktion DIE LINKE, insbesondere hinsichtlich der Konstruktion des Sondervermögens, habe man in dem Berichtsteil wiedergefunden. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE stelle dieser Berichtsteil auch keine politische Einmischung durch den Landesrechnungshof da. Vielmehr seien verschiedene technische Details dargelegt worden. Sofern entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes am Ende der Restbetrag des Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ wieder in den Haushalt zurückgeführt werden sollte, würde dies eher einen symbolischen Charakter haben. Gleichwohl könnte man aus Sicht der Fraktion DIE LINKE auch diese symbolische Geste vornehmen.

Die Fraktion der CDU hat auf die Ausführungen des Landesrechnungshofes bezüglich des Namens des Sondervermögens verwiesen und angemerkt, dass dieser nicht entscheidend sei, auch wenn er eine gewisse Zielrichtung symbolisiere. Selbst wenn der Name „Bürgerfonds“ aus heutiger Sicht gegebenenfalls besser gepasst hätte, hätten die Koalitionsfraktionen mit dem Sondervermögen auch immer eine bestimmte Strategie verfolgt. Die Koalitionsfraktionen hätten bewusst bestimmte Einzelprojekte realisieren und dafür ein gewisses Mittelvolumen einsetzen wollen. Ein ähnliches Projekt sei im Übrigen in Zeiten der Koalition aus SPD und PDS der Zukunftsfonds gewesen. Den Koalitionsfraktionen müsse es letztlich auch möglich sein, politische Schwerpunkte zu setzen. Letztlich habe man beim Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Regelung über Wirtschaftspläne haushaltsrechtlich eine vernünftige Lösung gefunden. Die Trennung zwischen Politik und Verwaltung sei zudem gegeben, da die Umsetzung durch die Verwaltung vorgenommen werde, wobei natürlich fördertechnische Voraussetzungen, wie Fördergrundsätze oder Förderrichtlinien einzuhalten seien. Zusammenfassend wurde nochmals betont, dass aus Sicht der Fraktion der CDU die Haushaltsbedingungen eingehalten worden seien und insofern die Globalkritik an dem Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht gerechtfertigt sei.

Die Fraktion der SPD hat der Feststellung des Landesrechnungshofes in der Textzahl 130 des Landesfinanzberichtes 2021, wonach aufgrund „der - politisch auch so gewollten - engen Verbindung der Projekte mit den Abgeordneten der Regierungsfractionen“ die „Abgeordneten und nicht die Landesregierung als Zuwendungsgeber wahrgenommen“ würden, nachdrücklich widersprochen. Da die Antragstellung über die einzelnen Ressorts der Landesregierung erfolge, entstehe im Regelfall bei den Zuwendungsempfängern immer der Eindruck, dass eine Maßnahme von dem jeweiligen Ministerium gefördert worden sei.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erwidert, dass man Einzelfälle beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt sowie beim Justizministerium geprüft habe und zu diesem Ergebnis in der Wahrnehmung gekommen sei. In anderen Fällen könne die Wahrnehmung seitens der Zuwendungsempfänger dennoch auch anders ausgefallen sein. Aus Sicht des Landesrechnungshofes sei es auch nachvollziehbar, dass man auch kleine Einzelprojekte fördern wolle, weil diese über andere Programme keine Förderung erhalten könnten. Dies sei letztlich eine ehrenwerte politische Entscheidung. Die gewählte Konstruktion habe aber die Umsetzung in den Ressorts schwierig gemacht. Der Landesrechnungshof rege daher für eventuelle ähnliche künftige Vorhaben an, dass man bei der Ausgestaltung ein stärkeres Augenmerk auf die Ressorts lege, die das Programm umsetzen müssten. Die einzelnen Ressorts hätten den Landesrechnungshof im Rahmen der Prüfung darauf hingewiesen, dass der Landtag den Beschluss zu den Einzelprojekten gefasst habe und sie selbst entsprechende Projekte durchführen müssten, unabhängig davon, ob ein erhebliches Landesinteresse bestehe und ob auch ohne den Landtagsbeschluss überhaupt eine Förderung per Zuwendung durch das Ressort vorgenommen worden wäre. Diese Konstruktion sei aus Sicht des Landesrechnungshofes die Ursache für die aufgetretenen Probleme.

Die Fraktion der AfD hat erklärt, dass sie über die kritische Betrachtung des Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den Landesrechnungshof erfreut sei. Wenn man in der Lage gewesen wäre, bei einem entsprechenden Quorum eine abstrakte Normenkontrollklage beim Landesverfassungsgericht einzureichen, wäre das Gerichtsurteil möglicherweise auch anders ausgegangen. Bei der Ausgestaltung des Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern habe die Fraktion der AfD ein gewisses Unbehagen, auch wenn das Thema künftig voraussichtlich keine Rolle mehr spielen werde. Seitens der Fraktion der AfD werde entsprechend der Textzahl 130 des Landesfinanzberichtes 2021 auch davon ausgegangen, dass die Zuwendungsbescheide letztlich auch von den Abgeordneten übergeben würden, da ohne den Abgeordneten vor Ort nichts geschehe. Ohne den Abgeordneten vor Ort würden die Empfänger gar nicht an die Förderung kommen. Aus Sicht der Fraktion der AfD handele es sich daher beim Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor um bloße „politische Landschaftspflege“, weshalb dieser durchaus zu hinterfragen sei.

Die Fraktion DIE LINKE hat angemerkt, dass die Wahrnehmung zwar etwas sehr Subjektives sei, es jedoch auch mehrere Fotos gegeben habe, wo der Fördermittelbescheid durch Abgeordnete übergeben worden sei.

Seitens der Fraktion der CDU wurde dem entgegnet, dass es keinen Fall gegeben habe, in dem ein Fördermittelbescheid durch einen Abgeordneten unterzeichnet worden sei. Die Fördermittelbescheide würden durch die Ministerien erstellt und verschickt und niemals von einem Abgeordneten übergeben. Allenfalls könne es vorkommen, dass ein Abgeordneter an dem Übergabetermin zusätzlich teilnehme und auch seine Unterstützung für das Projekt erkläre.

Die Fraktion der SPD hat ebenfalls betont, dass kein Abgeordneter einen Fördermittelbescheid übergeben habe. Insofern wurde der Vorwurf der Fraktion der AfD ausdrücklich als unwahr zurückgewiesen. Die Teilnahme von Abgeordneten an einem Übergabetermin des Ministeriums sei hingegen etwas Anderes.

Die Fraktion der AfD hat hierzu ausgeführt, dass man dann gegebenenfalls einen falschen Eindruck gewonnen habe, welchen augenscheinlich aber auch die Fraktion DIE LINKE gehabt habe. Auch wenn dies praktisch dann nicht in der vermuteten Form abgelaufen sei, stelle sich die Außenwirkung dennoch so dar. Bei mehreren Vereinsversammlungen habe der Vereinsvorsitzende erklärt, dass die übergebenen Fördermittel nur einem bestimmten Abgeordneten zu verdanken seien. Insofern werde an der Kritik im Sinne einer „politischen Landschaftspflege“ seitens der Fraktion der AfD festgehalten.

Die Fraktion der SPD hat angemerkt, dass die Aufgabe eines Abgeordneten durch die einzelnen Fraktionen scheinbar sehr unterschiedlich definiert werde. Aus Sicht der Fraktion der SPD sei der Wählerauftrag so zu verstehen, dass man, wenn die Frage nach Fördermöglichkeiten an einen herangetragen werde, diese auch sehr ernsthaft prüfe und nach Möglichkeiten suche. Wenn ein Verein oder eine Stadt sich anschließend bei dem Abgeordneten für dessen Einsatz bei der Bereitstellung von Fördermitteln bedanke, sei dies dessen Lohn für die geleistete Unterstützung. Der Haushaltsgesetzgeber sollte steuern können, welche Projekte mit den verfügbaren Landesmitteln realisiert werden sollten. Es sei insofern das gute Recht des Haushaltsgesetzgebers, dass er einen Teil der Mittel von der Landesregierung im Rahmen der Haushaltstitelbeschreibung mit den entsprechenden Förderrichtlinien nach deren Ermessen ausreichen lasse, aber auch einen anderen Teil der Mittel durch das Parlament selbst gemäß dem politischen Willen gezielt für bestimmte Projekte einzusetzen.

Die Fraktion der CDU hat ergänzend festgestellt, dass die Vorstellung, dass sich die Abgeordneten nicht kümmern und ihren Wahlkreis nicht vertreten sollten, sondern nur Landesgesetze verabschieden sollten, nicht richtig sei. Die Abgeordneten müssten sich vielmehr auch für die Verteilung von Bundes- und europäischen Mitteln mit einbringen, um beispielsweise gemeinsam Projekte mit größerem Umfang zu fördern. Zudem würden die Projekte letztlich durch das Parlament beschlossen, womit die Öffentlichkeit und eine so hohe Transparenz gewährleistet sei, wie sie sonst nicht einmal über den Haushaltsplan mit seinen vielfältigen Einzeltiteln erreicht werden könnte. Insofern sei die Kritik am Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht nachvollziehbar. Im Übrigen sei es nicht unüblich, dass Abgeordnete des Wahlkreises anwesend seien, wenn Fördermittelbescheide übergeben würden. Dies betreffe auch nicht nur Projekte des Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ferner müsse berücksichtigt werden, dass die Mittel des Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern häufig auch „Ankermittel“ seien, um weitere Investoren dazu zu gewinnen, wie beispielsweise die Denkmalstiftung. Seitens der Fraktion der CDU bestehe zwar Verständnis dafür, dass die Oppositionsfraktionen das Verfahren nicht so positiv darstellen würden, jedoch entscheide im Grunde immer die Mehrheit über den Haushalt und die Verwendung der Mittel.

Zum Berichtsteil „Anhörung des Landesrechnungshofes nach § 103 LHO zu Grundsätzen zur Gewährung von Billigkeitsleistungen“ (Textzahlen 171 bis 189) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass aus dem MV-Schutzfonds auch Billigkeitsleistungen finanziert würden. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür sei § 53 LHO. Das Finanzministerium habe zudem Muster-Fördergrundsätze erarbeitet und diese auch mit dem Landesrechnungshof abgestimmt. Ausdrücklich positiv hervorgehoben hat der Landesrechnungshof, dass bei vielen Billigkeitsleistungen durch die ausführenden Ressorts auch Verwaltungsvorschriften erlassen worden seien.

Die Verwaltungsvorschriften hätten allerdings nicht alle auf den Muster-Fördergrundsätzen gefußt, wobei die Abweichungen aus Sicht des Landesrechnungshofes zudem zu groß gewesen seien. Ferner sei nach Auffassung des Landesrechnungshofes nicht immer eindeutig gewesen, ob das bewilligende Ressort tatsächlich eine Billigkeitsleistung oder eher eine Zuwendung beabsichtigt habe. Der Landesrechnungshof habe daher dem Finanzministerium vorgeschlagen, wie in anderen Ländern und beim Bund, eine Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 53 LHO zu erlassen, um für die einzelnen Ressorts die Richtlinien-Grundsätze als Basis für Billigkeitsleistungen zu schaffen. Insoweit sei auch zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiter in den einzelnen Ressorts nicht ständig mit Billigkeitsleistungen befasst seien. Das Finanzministerium habe hierzu jedoch eine andere Auffassung vertreten und dies damit begründet, dass eine VV zum § 53 LHO einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde, Billigkeitsleistungen aber nur eine temporäre Erscheinung in der Pandemie seien. In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof betont, dass es auch in der Vergangenheit bereits Billigkeitsleistungen gegeben habe und es diese wahrscheinlich auch künftig geben werde. Billigkeitsleistungen seien letztlich das typische Mittel, um bereits eingetretene Probleme abzufedern, beispielsweise bei Dürre-Perioden, Überschwemmungen oder Hochwasser. Insofern halte der Landesrechnungshof eine VV zu § 53 LHO weiterhin für sinnvoll. Hierzu hat der Landesrechnungshof um eine entsprechende Unterstützung durch die Abgeordneten des Landtages gebeten.

Das Finanzministerium hat hierzu angemerkt, dass man diese Empfehlung des Landesrechnungshofes geprüft habe. Da eine Verwaltungsvorschrift aber immer zu zusätzlichem bürokratischen Aufwand führe, sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass die vorhandenen Regelungen, einschließlich der Muster-Grundsätze, ausreichen würden. Man werde sich aber nochmals mit einem Erinnerungsschreiben an die Ressorts wenden, damit diese bei den Billigkeitsleistungen auf die Muster-Grundsätze achten würden, die die Leitlinie für die Ressorts beim Umgang mit einer solchen Situation seien.

Die Fraktion der AfD hat den Landesrechnungshof gefragt, ob nach dessen Einschätzung bestimmte Risiken bestünden, wenn seiner Empfehlung seitens der Landesregierung nicht gefolgt würde.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erläutert, dass es für die Ressorts leichter werden würde, die Richtlinien zu entwerfen. Insofern wäre eine Verwaltungsvorschrift ein wichtiges Unterstützungsmittel. Im Rahmen der Prüfung habe man bei den vorgelegten Richtlinien gewisse Unschärfen festgestellt, bei denen sich die Frage stelle, ob es überhaupt um eine Billigkeitsleistung gehe, wenn sich bestimmte Dinge in die Zukunft richten würden, sodass eher eine Zuwendung statt einer Billigkeitsleistung zu gewähren wäre. Die Billigkeitsleistungen seien jedoch im Vergleich zur Zuwendung subsidiär.

Zu IV. Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2019

Textzahlen 190 bis 242

Der Landesrechnungshof hat zu den Haushaltsresten ausgeführt und im Ergebnis empfohlen, den neuen Resteerlass nochmals zu schärfen. Ferner wurde zur Einzelrechnungsprüfung 2019, zur Vermögensübersicht und zur Entwicklung der Schulden, die sich mit den Kreditemächtigungen aus den beiden Nachtragshaushalten 2020 noch stark erhöhen würden, ausgeführt. Die Rückführung der Schulden werde nach Ansicht des Landesrechnungshofes in den nächsten Jahrzehnten harter Arbeit bedürfen. In diesem Zusammenhang wurde auf einen Artikel aus der Zeitschrift „ifo DRESDEN BERICHTET“ mit entsprechenden Ländervergleichen bezüglich des Erreichens der Schuldenstände vor der Corona-Krise verwiesen. Danach würde Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2032 brauchen, um auf den Schuldenstand von vor der Corona-Pandemie zurückzukommen. Die Steigerung der Schuldenstandsquote sei dabei im Ländervergleich für Mecklenburg-Vorpommern die größte, wenngleich auch noch nicht klar sei, ob die Kreditemächtigungen aus den beiden Nachtragshaushalten in dem beschlossenen Umfang insgesamt benötigt würden. Letztlich habe die Prüfung der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2019 aus Sicht des Landesrechnungshofes aber keine Gründe dafür ergeben, die Entlastung der Landesregierung zu verweigern.

Zu V. Feststellung zur Prüfung der Landesverwaltung**Einzelplan 03 - Geschäftsbereich der Staatskanzlei****1. Ehrenamtsstiftung**

Textzahlen 243 bis 272

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass die Prüfung der Ehrenamtsstiftung sowohl die institutionelle Förderung durch die Staatskanzlei selbst, als auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung sowie die Weiterleitung von Zuwendungen für die Jahre 2015 bis 2018 umfasst habe. Die Staatskanzlei habe eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt, um die geeignetste Rechtsform für die Ehrenamtsstiftung zu finden, dabei nach Auffassung des Landesrechnungshofes aber nicht alle Möglichkeiten einbezogen. Dies bedeute allerdings nicht zwangsläufig, dass man dann zu einer anderen Erkenntnis in Bezug auf die gewählte Rechtsform gekommen wäre. Stiftungen bürgerlichen Rechts sehe der Landesrechnungshof allerdings grundsätzlich immer etwas kritischer, weil diese dazu führten, dass sich das Land auf lange Sicht binde und Mittel zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes einstelle. Der Landesrechnungshof hat ferner die Besetzung des Stiftungsrates kritisiert, da ursprünglich angedacht gewesen sei, eine möglichst hohe Staatsferne zu erreichen. Der Stiftungsrat bestehe allerdings mehrheitlich aus Mitgliedern, die der Landesregierung angehörten. Die Diskussion mit der Staatskanzlei hierzu habe im Rahmen des Prüfungsverfahrens jedoch zu keinem Ergebnis geführt. Die Staatskanzlei betrachte die Staatsferne vielmehr als gewährleistet, da der Stiftungsrat nicht das einzige Organ der Stiftung sei, sondern es noch eine Geschäftsführung und einen Beirat mit anderer Besetzung gebe. Im Rahmen der Überprüfung der institutionellen Förderung durch die Staatskanzlei hat der Landesrechnungshof moniert, dass die Mittel nur in zwei Titeln veranschlagt worden seien und einer dieser Titel neben Mitteln der institutionellen auch noch Mittel der Projektförderung enthalten habe. Die Staatskanzlei habe insoweit für den anstehenden Doppelhaushalt 2022/2023 eine getrennte Veranschlagung in drei Titeln angekündigt.

Ferner hat der Landesrechnungshof beanstandet, dass auf die Erhebung von Zinsen verzichtet worden sei. Die Staatskanzlei habe hierzu aber angekündigt, versuchen zu wollen, mit dem Finanzministerium eine Ausnahmeregelung abzustimmen. Hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung sollte nach Auffassung des Landesrechnungshofes in den Arbeitsverträgen der Beschäftigten ein dynamischer Hinweis auf den TV-L aufgenommen werden, weil die Arbeitsverträge anderenfalls ständig angepasst werden müssten.

Einzelplan 04 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa

2. Organisation des elektronischen Bestellsystems und der Vergabestelle beim Landesamt für innere Verwaltung

Textzahlen 273 bis 301

Der Landesrechnungshof hat erläutert, dass das Landesamt für innere Verwaltung (LAIv) zentrale Beschaffungen für die gesamte Landesverwaltung durchführe. In den Organisationsprüfungen in der Landesverwaltung werde der Landesrechnungshof zudem immer dafür, verfügbare zentrale Services so weit wie möglich zu nutzen. Grundvoraussetzung sei eine weitgehend optimierte organisatorische Aufstellung und eine angemessene Personalausstattung. Diese beiden Aspekte seien beim LAiV letztmals vor circa 15 Jahren richtig untersucht worden. Währenddessen hätten sich die Aufgaben jedoch stetig weiterentwickelt, was Anpassungsbedarfe zur Folge habe. Der Landesrechnungshof habe daher empfohlen, Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlungen zur Daueraufgabe zu machen. Weil gemeinsame zentrale Beschaffungs-Services die Verwaltung insgesamt effektiver und effizienter machen könnten, sollten möglichst viele Bereiche der Verwaltung dazu verpflichtet sein. Der Landesrechnungshof habe aber festgestellt, dass zwei große Bereiche derzeit nicht dazu verpflichtet seien und daran nicht teilnehmen würden. Dies seien die Bau- und Liegenschaftsverwaltung sowie die Straßenbauverwaltung, was mit der Spezifik der beiden Bereiche begründet worden sei. Das LAiV habe nach Einschätzung des Landesrechnungshofes jedoch bereits in anderen Bereichen gezeigt, dass es dies sehr wohl leisten könne, wenn die Bedarfe ausreichend genau und standardisiert beschrieben würden. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof empfohlen, weitere Aufgaben auf das LAiV zu übertragen. Dies gelte auch für den Bereich der IT-Beschaffung, in dem das LAiV bereits Aufgaben wahrnehme, ebenso aber auch die DVZ GmbH. Es gebe in Mecklenburg-Vorpommern damit zwei zentrale Beschaffungsstellen nebeneinander mit ähnlichen Aufgaben. Der Landesrechnungshof hat hierzu die Auffassung vertreten, dass sich das LAiV insoweit bewährt und die Aufgaben in guter Qualität, effizient und preiswert wahrgenommen habe, sodass dem LAiV weitere Aufgaben übertragen werden sollten. In Bezug auf den IT-Einsatz im LAiV selbst hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass sich das LAiV bemühe, auch mit elektronischen Akten zu arbeiten, aber noch keine elektronische Akte im engeren Sinne führe. Da es sich im Rechtssinn nicht um eine wirkliche Akte handele, sei dies angreifbar. Im LAiV sollte daher nach Auffassung des Landesrechnungshofes dringend die elektronische Akte eingeführt werden.

Einzelplan 05 - Geschäftsbereich des Finanzministeriums**3. Beteiligungscontrolling des Landes - Vertrag mit der Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH (GSA)**

Textzahlen 302 bis 323

Der Landesrechnungshof hat erläutert, dass das Beteiligungscontrolling 2012 mit der Idee auf die GSA übertragen worden sei, dass die GSA ein zentrales Controlling aufbauen und auch durchführen sollte. Vertraglich seien dabei allerdings im wesentlichen Aufgaben der Beteiligungsverwaltung vereinbart worden, weniger des Beteiligungscontrollings. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes existiere bisher kein Beteiligungscontrolling im betriebswirtschaftlichen Sinne. Ein Problem habe dabei vermutlich schon 2012 dahingehend bestanden, dass das zentrale Beteiligungscontrolling die dezentrale Beteiligungsverwaltung nicht habe ablösen sollen. Ziel sei eine effektivere Planung und Kontrolle der Unternehmensaktivitäten durch eine Sicherung der angemessenen Einflussnahme des Landes und durch Schaffung von Transparenz gewesen, was aus Sicht des Landesrechnungshofes aber bis heute nicht gelungen sei. Der Landesrechnungshof hat sich dafür ausgesprochen, die Rolle des Finanzministeriums bei der Beteiligungsverwaltung und beim Beteiligungscontrolling zu stärken. Das Beteiligungscontrolling sollte nicht länger an einen Dritten, mithin die GSA, übertragen, sondern durch das Finanzministerium wahrgenommen werden. Ferner hat der Landesrechnungshof empfohlen, ein kennzahlenbasiertes Risikofrüherkennungssystem einzurichten, um Risiken frühzeitig identifizieren zu können. Das Bemühen um Transparenz, die man bereits mit dem ersten Beteiligungsbericht 2018 erreicht habe, sollte aus Sicht des Landesrechnungshofes beibehalten werden. Das Finanzministerium habe in seiner Stellungnahme bereits zugesichert, die Empfehlungen des Landesrechnungshofes bei der Weiterentwicklung des Beteiligungsmanagements umsetzen zu wollen.

Das Finanzministerium hat sich ausdrücklich für die Analyse und die Empfehlungen des Landesrechnungshofes in dieser Angelegenheit bedankt. Man stehe diesbezüglich noch vor einer großen Aufgabe, weil die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungscontrolling nicht so funktionierten, wie das Finanzministerium sich dies vorstelle. Im Jahr 2020 sei der Aufbaustab „Beteiligungsmanagement“ beim Staatssekretär des Finanzministeriums gegründet worden. Gegenwärtig befinde man sich in der Schlussabstimmung einer Kabinettsvorlage zum kooperativen Beteiligungsmanagement für die Landesregierung, die voraussichtlich im Mai, spätestens aber im Juni 2021, im Kabinett behandelt werde. In diese Kabinettsvorlage seien viele der Anregungen des Landesrechnungshofes mit aufgenommen worden. Der Vertrag mit der GSA sei zudem inzwischen fristgerecht zum Jahresende 2021 gekündigt worden, da man die Organisation wieder mehr in das Finanzministerium verlagern und das Beteiligungscontrolling effektiver gestalten wolle.

Die Fraktion DIE LINKE hat sich danach erkundigt, ob bei der GSA für diese Aufgabe zuvor zusätzliches Personal eingestellt worden sei.

Seitens der Fraktion der AfD wurde ergänzend gefragt, ob möglicherweise Kündigungen notwendig seien, nachdem der Auftrag durch die Landesregierung zurückgezogen worden sei.

Hierzu hat das Finanzministerium erläutert, dass mit der GSA ein Dienstleistungsvertrag geschlossen worden sei, in dem Aufgabeninhalte und auch die entsprechende Vergütung geregelt worden seien. Die GSA habe für die entsprechenden Aufgaben insgesamt fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Man befinde sich zudem mit der GSA dazu im Gespräch, welche Aufgaben die betreffenden Beschäftigten künftig wahrnehmen sollten.

Inzwischen sei das Aufgabenvolumen allerdings durch verschiedene andere Dinge und auch durch die übliche Fluktuation soweit angestiegen beziehungsweise habe sich entsprechend verlagert, dass dadurch kein Beschäftigungsproblem bei der GSA entstehen werde.

Einzelplan 06 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

4. Zuwendungen zur Unterstützung von wirtschaftsnahen Innovationen und Technologietransfer Textzahlen 324 bis 341

Der Landesrechnungshof hat die Bewilligung von Fördermitteln für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in 42 Fällen mit einem Fördervolumen von knapp 39 Millionen Euro geprüft und im Ergebnis festgestellt, dass in 41 der 42 geprüften Fälle die Höchstfördersätze bewilligt worden seien. Damit seien wiederum die Höchstfördersätze als Regelfördersätze gewährt worden, was aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) auch richtig sei. Dieses Vorgehen entspreche nach Auffassung des Landesrechnungshofes aber nicht dem geltenden Haushaltsrecht. Darüber hinaus habe es weitreichende Ausnahmen von der geltenden Förderrichtlinie gegeben. Ausnahmeentscheidungen seien zwar möglich, müssten jedoch hinreichend begründet sein. In den vorgefundenen Unterlagen sei allerdings nicht auf die Einzelfälle abgestellt worden. In verschiedenen Fällen seien zudem einfach die gleichen Textbausteine verwendet worden, aus denen keine Rückschlüsse darauf zu ziehen seien, warum in dem konkreten Fall die Ausnahmen zulässig gewesen seien. Ein weiteres Thema der Prüfung sei die Korruptionsprävention gewesen, wo es noch Verbesserungspotential gebe, wenngleich der Landesrechnungshof keine Anhaltspunkte für Korruption festgestellt und auch keinen Verdacht auf Korruption geäußert habe. Die Korruptionsprävention sei nach Einschätzung des Landesrechnungshofes dennoch erforderlich, da es um Fördermaßnahmen mit massiven finanziellen Auswirkungen gehe. Insoweit werde das 4-Augen-Prinzip aber nicht dadurch gewahrt, dass man nur Mitarbeiter und deren Vorgesetzte beteilige, da insofern der Mitarbeiter gegenüber seinem Vorgesetzten nicht zwingend unabhängig sei.

Die Fraktion DIE LINKE hat, insbesondere aufgrund der beachtlichen Fördersummen, auf die deutliche Kritik des Landesrechnungshofes an der Nichtdokumentierung von Ausnahmegründen verwiesen und gefragt, wie das Wirtschaftsministerium mit den Feststellungen des Landesrechnungshofes umgehen werde. Die inflationäre Nutzung von Ausnahmen sei völlig unverständlich, da die Ausnahmen eigentlich konkret begründet und belegt werden müssten. Die offenbar laxen Handhabung bei den großen Fördermaßnahmen halte die Fraktion DIE LINKE für problematisch, zumal die Antragsteller bei kleineren Programmen auch aufgefordert würden, alles hinreichend zu begründen und dies auch sehr sorgfältig täten.

Das Wirtschaftsministerium hat ausgeführt, dass man bei der EFRE-Förderung immer die Fülle der vorhandenen Möglichkeiten ausschöpfe. Dies halte man für richtig, da es sich aus Sicht des Ministeriums dabei um Regelfördersätze und keine Ausnahmen handele. Bei anderen Programmen gewähre man zudem nicht immer den Höchstfördersatz, beispielsweise bei der Förderung von Investitionen der Unternehmen. Im Bereich von Forschung und Entwicklung sei dies anders. Hier sei eine wesentliche Aufgabe des Forschungsreferates des Ministeriums, bei den Unternehmen um F- und E-Projekte zu werben.

Mecklenburg-Vorpommern sei in Deutschland das Land mit den geringsten Patentanmeldungen und den geringsten F- und E-Aufwendungen in den Unternehmen. Insofern bestehe seitens des Ministeriums das Interesse dahingehend, die Möglichkeiten der F- und E-Förderung auszuschöpfen. Deshalb sei hier der Höchstfördersatz auch der Regelfördersatz. In Bezug auf die Ausnahmeentscheidungen bestehe nach Einschätzung des Ministeriums zudem ein Missverständnis: Gemäß der Richtlinie bestehe ein Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums, wenn es um eine Bewilligung von mehr als 1,5 Millionen Euro gehe. Das bedeute jedoch nicht, dass grundsätzlich nur Förderungen bis 1,5 Millionen Euro bewilligt werden sollten. Die Bewilligungen erfolgten hier durch eine private Gesellschaft, der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH (TBI) in Trägerschaft der Wirtschaftskammern. Deshalb gebe es bei entsprechender Größenordnung den Zustimmungsvorbehalt. Hinsichtlich der Ausführungen des Landesrechnungshofes zur Korruptionsprävention hat sich das Wirtschaftsministerium ausdrücklich für die Klarstellung bedankt, dass im Rahmen der erfolgten Prüfung kein Korruptionsverdacht festgestellt worden sei. Das 4-Augen-Prinzip werde in der bewilligenden Behörde zudem sichergestellt. Hierfür gebe es klare Ablauf-Regelungen. Im vorliegenden Fall werde das 4-Augen-Prinzip durch eine Referentin und - da es keinen zweiten Referenten in diesem Referat gebe - durch den Referatsleiter ausgeübt, die beide zustimmen müssten. Dies sei zwar nicht optimal, weil der Referatsleiter sich über das Hierarchie-Verhältnis durchsetzen könnte, aber andere Mitarbeiter habe man für diese Aufgabe schlichtweg nicht. Wenn beide entscheiden würden, dass das zu fördernde EFRE-Projekt volkswirtschaftlich vernünftig sei und damit gut bezahlte Arbeitsplätze geschaffen werden könnten, werde diese Kontrollentscheidung wieder an das TBI übergeben, das dann selbständig die Bewilligungsentscheidung treffe. Anschließend werde der Bewilligungsbescheid dem Wirtschaftsministerium übersandt. Zu dem Hinweis des Landesrechnungshofes, dass die Begründungen für die Ausnahmen fehlen würden, hat das Wirtschaftsministerium angemerkt, dass man gar keine Ausnahmen habe, weil man immer den Höchstfördersatz gewähre, es handle sich um eine absolute Regelförderung. Die Zustimmung durch das Ministerium werde zudem immer so begründet, dass das Projekt der regionalen Entwicklungsstrategie entspreche und volkswirtschaftlich vernünftig sei. Dabei könnte jedoch noch ergänzend erläutert werden, warum es volkswirtschaftlich vernünftig sei. Das Ministerium werde versuchen, diesbezüglich dem Ansinnen des Landesrechnungshofes noch weiter entgegen zu kommen.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde darauf verwiesen, dass auch das Finanzministerium im Bewirtschaftungserlass richtigerweise ausführe, dass Höchstsätze, die in Förderrichtlinien festgelegt seien, nicht als Regelfördersätze behandelt werden dürften. Wenn es jedoch einzelne Bereiche gebe, die besonders förderungswürdig oder -bedürftig seien, könne man dies auch anders in der Richtlinie umsetzen. Beispielsweise werde in der Förderrichtlinie zum Fonds „Löschwasser marsch“ nicht mit festgelegten Höchstfördersätzen gearbeitet, sondern man habe sich dort für eine bestimmte Finanzierungsart und eine grundsätzliche Förderung in Höhe von 80 Prozent entschieden.

Die Fraktion der CDU hat mit Verweis auf die Ausführungen des Wirtschaftsministeriums betont, dass bei der F- und E-Förderung politisch gewollt sei, diese Dinge in dem weitgehendsten Umfang, der möglich sei, zu unterstützen. Dabei sollten aber auch die Möglichkeiten der LHO genutzt und beachtet werden. Diesbezüglich müsse gegebenenfalls nochmals im Sinne der Anmerkungen des Landesrechnungshofes nachgebessert werden.

Einzelplan 07 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**5. Bildungs- und Kulturdialog**
Textzahlen 342 bis 360

Der Landesrechnungshof hat erläutert, dass der Titel „Bildungs- und Kulturdialog“ im Einzelplan 07 erstmals 2012 eingerichtet und mit 200 000 Euro ausgestattet worden sei. Der Landesrechnungshof habe die Veranschlagung der Mittel bei diesem Titel seit dessen Einrichtung und die Mittelverwendung für die Jahre 2015 bis 2018 geprüft. Die Ist-Ausgaben hätten in dem geprüften Verwendungszeitraum unterhalb von 50 Prozent der veranschlagten Ansätze gelegen. Derart starke Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Wert würden darauf hindeuten, dass hier sorgfältiger hätte veranschlagt werden müssen. Zudem sei der gesonderte Titel aus Sicht des Landesrechnungshofes auch nicht erforderlich, da für die entsprechenden Ausgaben bereits ausreichend andere geeignete und sachlich richtige Titel im Einzelplan 07 zur Verfügung stünden. Das Ministerium habe insoweit zugesagt zu prüfen, ob der Titel künftig wegfallen könne. Der Landesrechnungshof habe sich ferner inhaltlich mit der Arbeit des Landeskulturrates und der Kreiskulturräte befasst. Der Landeskulturrat sei aufgrund des Koalitionsvertrages und entsprechender Kabinettsbeschlüsse einberufen worden. Für den Landesrechnungshof sei die Rechts- und Organisationsform des Landeskulturrates jedoch unklar. Es gebe keine Regelungen dahingehend, welche Aufgaben und Befugnisse der Landeskulturrat haben solle, welche Mitglieder berufen werden sollten und welche Entschädigungsleistungen sie bekommen sollten. Der Landesrechnungshof habe daher dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) empfohlen zu prüfen, ob eine geeignete Organisationsform geschaffen werden könne. Das Bildungsministerium halte die Kabinettsbeschlüsse hingegen als Grundlage für die Tätigkeit des Landeskulturrates für ausreichend. Weiterhin hat der Landesrechnungshof im Ergebnis seiner Prüfung festgestellt, dass das Bildungsministerium Dienstverträge mit den Mitgliedern des Landeskulturrates geschlossen habe, nach denen die Mitglieder ausdrücklich ehrenamtlich tätig seien. Allerdings erhielten der Vorsitzende eine pauschale monatliche Entschädigung und die weiteren Mitglieder ein Sitzungsgeld, und zwar auch dann, wenn sie an den Sitzungen gar nicht teilnehmen würden. Im Ergebnis seien damit gegenseitige Rechte und Pflichten in einem Vertrag gegen Entgelt geregelt worden, was typischerweise als Dienstvertrag und nicht als ehrenamtliche Tätigkeit zu definieren sei. Der Landesrechnungshof habe vor diesem Hintergrund eine Nachbesserung empfohlen.

Das Bildungsministerium hat ausgeführt, dass man die Hinweise des Landesrechnungshofes zum Wegfall des Titels aufgegriffen habe. Die Ausbringung werde mit dem Entwurf zum Haushaltsplan 2022/2023 wegfallen und die entsprechenden Mittel würden auf die sachlich zutreffenden Haushaltstitel übertragen. Es bleibe jedoch abzuwarten, ob dieser angemeldeten Veranschlagung mit dem neuen Doppelhaushalt auch durch den Haushaltsgesetzgeber zugestimmt werde. Hinsichtlich der Stellung des Landeskulturrates vertrete das Bildungsministerium zudem eine andere Rechtsauffassung als der Landesrechnungshof. Aufgrund der seinerzeit zur Errichtung des Landeskulturrates vorgelegten Kabinettsvorlagen seien die Stellung und die Aufgaben aus Sicht des Ministeriums eindeutig geklärt. Das Justizariat habe auch die seitens des Landesrechnungshofes beanstandeten Verträge nochmals geprüft und bleibe im Ergebnis bei der Auffassung, dass die gewählte Rechtsform richtig sei.

Die Fraktion der SPD hat erklärt, dass man es begrüßen würde, wenn es bei einem gesonderten Titel bleiben würde. In Bezug auf die Äußerungen des Landesrechnungshofes zum Sitzungsgeld ohne Bindung an eine Teilnahme an der Sitzung sei anzumerken, dass eine Nichtteilnahme von Mitgliedern an der Sitzung nicht bedeute, dass diese sich nicht mit der Materie befassen würden. Die Beratungen würden jedoch teilweise so kurzfristig stattfinden, dass nicht immer eine persönliche Teilnahme möglich sei. Eine inhaltliche Befassung finde trotzdem statt. Dies sei immer noch besser, als wenn sich die entsandten Mitglieder trotz eines Sitzungsgeldes nicht mit den Unterlagen befassen und nur teilnahmslos im Sitzungsraum säßen. Insofern sollte man aus Sicht der Fraktion der SPD an dieser Stelle etwas kulanter sein.

Die Fraktion der AfD hat hierzu angemerkt, dass man letztlich beide Szenarien negativ sehen könnte. Insofern sollte doch eher eine Regelung gefunden werden, die überprüfbar sei. Mit Verwunderung wurde zudem zur Kenntnis genommen, dass der Landesrechnungshof und das Bildungsministerium hinsichtlich der Rechtsform und der rechtlichen Darstellung im Zusammenhang mit dem Landeskulturrat unterschiedliche Auffassungen hätten. Insofern wurde gefragt, ob hierzu nicht eine Klärung herbeigeführt werden könne.

Seitens des Bildungsministeriums wurde erläutert, dass der Landeskulturrat bis zum Ende der 7. Legislaturperiode bestellt worden sei und aus einer Regelung in der Koalitionsvereinbarung resultiere. Insofern bleibe es den neuen Koalitionären der 8. Wahlperiode vorbehalten, über den Fortbestand des Landeskulturrates zu entscheiden. Dies bleibe auch vor dem Hintergrund abzuwarten, dass sich die Amtszeit des jetzigen Landeskulturrates dem Ende nähere. Vor diesem Hintergrund habe das Ministerium auch auf weitere Abstimmungen mit dem Landesrechnungshof hierzu verzichtet. In Bezug auf den Hinweis der Fraktion der SPD zur Frage der künftigen Veranschlagung der Mittel hat das Bildungsministerium zudem erklärt, dass der Hinweis des Landesrechnungshofes richtig sei. Beispielsweise sei aus dem Titel für den „Bildungs- und Kulturdialog“ auch immer die hochschulpolitische Konferenz im Bereich der Wissenschaft gefördert worden. Diese Veranstaltung passe selbstverständlich auch unter den Bereich Fachtagungen, für den es einen Festtitel gebe. Den Betrag wolle man daher auf die entsprechenden Titel aufteilen.

Die Fraktion der SPD hat betont, dass der Landeskulturrat, wie auch die Kreiskulturräte, wichtige Institutionen seien. Insofern sollte man aus Sicht der Fraktion der SPD dem nächsten Landtag signalisieren, dass es den Landeskulturrat auch in der kommenden Wahlperiode weiterhin geben sollte.

Einzelplan 15 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

6. Ablauforganisation im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Abt. 5) Teil 2: Organisationsarbeit Textzahlen 361 bis 396

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass die Digitalisierungsabteilung im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) nach der letzten Regierungsbildung neu geschaffen worden sei. Aus Sicht des Landesrechnungshofes müsste man sich bei der Bildung einer neuen Abteilung jedoch besonders um organisatorische Aspekte kümmern. Im Ergebnis seiner Prüfung habe der Landesrechnungshof allerdings festgestellt, dass zunächst keine Organisationsuntersuchung, Geschäftsprozessoptimierung oder Personalbedarfsermittlung durchgeführt worden seien.

Das Energieministerium habe vielmehr darauf verwiesen, dass sich die aus anderen Geschäftsbereichen übernommenen Strukturen bewährt hätten. Inzwischen habe das Energieministerium zumindest damit begonnen, die wichtigsten Prozesse zu erfassen und zu optimieren. Ein anderer Kritikpunkt des Landesrechnungshofes sei, dass lange Zeit ein vollständiger Geschäftsverteilungsplan gefehlt habe und die Leitung dieser für die Zukunft des Landes strategisch wichtigen Abteilung unbesetzt gewesen beziehungsweise nur kommissarisch wahrgenommen worden sei. Diese beiden Punkte seien nach Einschätzung des Landesrechnungshofes mit ursächlich für die in den vergangenen Jahren gerade im Bereich der Digitalisierung immer wieder festgestellten Defizite im Energieministerium. Eine verbindliche Geschäftsverteilung sei für eine Behörde unverzichtbar. Das Ministerium definiere die Zukunft der Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern. Für solche Definitionen und Leitungsentscheidungen müssten aber auch klare Verantwortlichkeiten festgelegt und klare Kompetenzen zugewiesen werden. Vor diesem Hintergrund sehe der Landesrechnungshof es auch skeptisch, dass im Laufe der vergangenen Jahre immer mehr Aufgaben in Stabsstellen verlagert worden seien.

Zu VI. Umsetzung von Empfehlungen des Landesrechnungshofes

Textzahlen 397 bis 492

Der Landesrechnungshof hat zum Berichtsteil „Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung ‚Zuwendungen an ein institutionell gefördertes Forschungsinstitut‘ - Jahresbericht 2016 (Teil 2) - Landesfinanzbericht 2016“ (Textzahlen 397 bis 414) ausgeführt, dass bei der seinerzeitigen Prüfung vor allem Mängel beim Verwendungsnachweisverfahren und bei der Mittelbewirtschaftung durch das Institut festgestellt worden seien. Die wesentlichen Empfehlungen des Landesrechnungshofes seien zwischenzeitlich aber überwiegend umgesetzt worden. Die massiven Mängel bei den Verwendungsnachweisprüfungen seien zudem inzwischen abgestellt worden. Die Ausgaben für Bewirtungen, insbesondere für die Mitarbeiter des Instituts, seien nach Aussagen des Bildungsministeriums ein Schwerpunkt der Verwendungsnachweisprüfung gewesen. Die Verwaltung des Instituts sei für diese Themen nunmehr sensibilisiert und werde die Vorgaben künftig beachten. Der Landesrechnungshof habe ferner Verstöße gegen das Besserstellungsverbot festgestellt, wobei die Maßnahmen künftig im Rahmen zulässiger Ausnahmen vom Besserstellungsverbot im Einzelfall geprüft und genehmigt werden sollten. Dies sehe der Landesrechnungshof zwar nach wie vor kritisch, wenn aber der Einzelfall geprüft werde, sei man insgesamt jedoch schon einen deutlichen Schritt vorangekommen. Darüber hinaus seien inzwischen auch die Reinigungsleistungen ausgeschrieben sowie die zu pauschale und intransparente Gewährung von Leistungsentgelten neu geregelt worden.

Zum Berichtsteil „Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung ‚Gebühreneinnahmen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege‘ - Jahresbericht 2018 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2018“ (Textzahlen 415 bis 421) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass bei der damaligen Prüfung empfohlen worden sei, die zu dieser Zeit seit Jahren nicht angepassten Gebührensätze zu überprüfen und anzupassen. Dies habe das Ministerium für Inneres und Europa inzwischen getan und auch erkannt, dass diese Anpassungen notwendig seien. Soweit seitens des Landesrechnungshofes darüber hinaus empfohlen worden sei, auch die pauschale Gebührenermäßigung für die kommunale Ebene zu überprüfen, bestehe aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Europa jedoch nach wie vor ein großes öffentliches Interesse an der pauschalen Gebührenermäßigung.

Zum Berichtsteil „Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung ‚Förderung deutscher Kulturarbeit gemäß § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)‘ - Jahresbericht 2018 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2018“ (Textzahlen 422 bis 430) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass man seinerzeit empfohlen habe, die Fördermittel für diesen Aufgabenbereich künftig nur noch bei einem Ressort und nicht mehr sowohl beim Justizministerium als auch beim Bildungsministerium zu veranschlagen. Das Justizministerium habe damals erklärt, dieses Thema im Rahmen der nächsten Regierungsbildung zu Beginn der 8. Wahlperiode angehen zu wollen. Zwar sei diese Terminierung aus Sicht des Landesrechnungshofes zum Zeitpunkt der Prüfung zu spät gewesen, jedoch stehe zwischenzeitlich die nächste Regierungsbildung bereits im Herbst an. Dadurch habe sich dieses Thema letztlich durch Zeitablauf erledigt. Der Landesrechnungshof hoffe aber, dass im Rahmen der kommenden Regierungsbildung die Veranschlagung bei nur einem Ressort vorgenommen werde. Darüber hinaus habe der Landesrechnungshof im Rahmen der damaligen Prüfung gravierende Fehler bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt. So hätten Zuwendungsempfänger auch dann weiter Zuwendungen erhalten, wenn sie gar keine Verwendungsnachweise mehr vorgelegt hätten. Das Justizministerium habe insoweit mitgeteilt, dass es seine Praxis grundlegend geändert habe und am Abbau der Rückstände arbeite, was zu einem Großteil auch bereits erfolgt sei.

Zum Berichtsteil „Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung ‚Ordnungsmäßigkeit eingesetzter IT-Verfahren im Landesamt für Finanzen‘ - Jahresbericht 2019 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2019“ (Textzahlen 431 bis 443) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass man bei der damaligen Prüfung dem Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern (LAF) diverse Maßnahmen empfohlen habe, um die IT-Sicherheit der eingesetzten Verfahren zu gewährleisten beziehungsweise zu verbessern. Idealerweise sollten die Ergebnisse und Erfahrungen auch für andere Behörden nutzbar sein, da die im LAF eingesetzten IT-Verfahren üblicherweise besonders sensible Bereiche und Daten der Beschäftigten der Landesverwaltung betreffen. Das LAF sei damit sensibel umgegangen und habe unmittelbar begonnen, die Empfehlungen des Landesrechnungshofes umzusetzen. Das Finanzministerium habe zudem zugesagt, Festlegungen, die gerade auch in Bezug auf den Dienstleister erforderlich seien, künftig standardisiert in die Verträge mit zu übernehmen. Daneben habe der Landesrechnungshof auch Empfehlungen gegeben, die speziell das LAF betroffen hätten, insbesondere hinsichtlich eines Sicherheitsproblems beim Scannen. Diese Dinge seien inzwischen abgestellt worden. Auch Risikoanalysen und IT-Revisionen würden mittlerweile durchgeführt. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof im Rahmen der Beratung im Finanzausschuss ausdrücklich begrüßt, wie dessen Empfehlungen durch das LAF umgesetzt würden.

Zum Berichtsteil „Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung ‚Festsetzung des Erfahrungsdienstalters bei Beamten‘ - Jahresbericht 2019 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2019“ (Textzahlen 444 bis 467) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass man im Ergebnis der damaligen Prüfung unter anderem empfohlen habe, die Begründung der Bescheide zu verbessern und hierzu ein Rundschreiben zu erlassen. Der Empfehlung hinsichtlich der Begründungen sei gefolgt worden. Ein Rundschreiben solle es aus Sicht der Landesregierung zwar nicht geben, aber zum Besoldungsneuregelungsgesetz solle es einen Einführungserlass geben. Im Ergebnis werde somit der Empfehlung des Landesrechnungshofes dennoch entsprochen. Auch die Empfehlungen des Landesrechnungshofes zu Abhilfeverfahren und zur Zeichnung der Bescheide seien umgesetzt worden.

Zum Berichtsteil „Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung ‚Organisationsprüfung im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung‘ - Jahresbericht 2019 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2019“ (Textzahlen 468 bis 479) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass man bei der damaligen Prüfung festgestellt habe, dass die Organisationsarbeit im Energieministerium nur unzureichend wahrgenommen worden sei, insbesondere hätten keinerlei Organisationsuntersuchungen stattgefunden. Inzwischen habe das Ministerium die Organisationsarbeit personell verstärkt und es erfolgten sowohl eine Geschäftsprozessoptimierung als auch Personalbedarfsermittlungen. Weiterhin habe der Landesrechnungshof damals moniert, dass Regelungen zur Abgrenzung und Verantwortlichkeit von Personal im Organisationsreferat fehlten. Zu den festgestellten fehlenden Dienstposten- und Tätigkeitsbeschreibungen sowie -bewertungen habe das Energieministerium mitgeteilt, zwischenzeitlich mit der Erstellung begonnen zu haben. Dabei müsse man aus Sicht des Landesrechnungshofes berücksichtigen, dass es sich um eine sehr aufwendige Arbeit handele, die eine entsprechende Zeitspanne in Anspruch nehmen werde.

Zum Berichtsteil „Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung ‚Ordnungsmäßigkeit ausgewählter Personalausgaben im Landesamt für Finanzen - Umzugskostenvergütung‘ - Jahresbericht 2019 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2019“ (Textzahlen 480 bis 492) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass man bei der seinerzeitigen Prüfung empfohlen habe, die Bearbeitung der Umzugskostenvergütung beim LAF zu zentralisieren, die Formulare zu überarbeiten, Abschlagszahlungen zu regeln und zu überwachen sowie Pauschalen für Umzüge in Eigenregie vorzusehen. Das Finanzministerium und das LAF seien den Empfehlungen des Landesrechnungshofes entweder schon nachgekommen oder seien aktuell bei der Umsetzung. Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes würden im Ergebnis aber vollständig abgearbeitet.

Zu VII. Prüfungsfälle gemäß Medienstaatsvertrag

Textzahlen 493 und 494

Der Landesrechnungshof hat zu diesem Berichtsteil erklärt, dass er selbst nicht an diesen beiden Prüfungen beteiligt gewesen sei. Die Prüfung der Studio Hamburg GmbH hätten die Landesrechnungshöfe von Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen durchgeführt und sich dort mit dem Beteiligungsmanagement befasst. Die Prüfung bei der ARD sei vom Landesrechnungshof aus Rheinland-Pfalz durchgeführt worden. Die Prüfung habe sich insbesondere den Online-Angeboten der ARD und von ARD.de gewidmet.

Im Ergebnis der Beratungen haben die Fraktionen der SPD und der CDU beantragt, dem Landtag zu empfehlen, der nachfolgenden Entschließung zuzustimmen und die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/5893 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. Der Landtag dankt dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern für die detaillierten Analysen und konstruktiven Empfehlungen im Landesfinanzbericht 2021.
2. Der Landtag stellt fest, dass die geprüften Behörden die Prüfergebnisse weitgehend anerkennen und viele der Anregungen des Landesrechnungshofes schon im Anschluss an die Prüfungsverfahren umgesetzt wurden.

3. Der Landtag stellt in Bezug auf den Allgemeinen Teil zu den Ziffern 1 ‚Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben‘ und 2 ‚Finanzwirtschaftliche Entwicklung im Ländervergleich‘ fest, dass die bis dahin erfolgte Haushaltskonsolidierung die Voraussetzung dafür geschaffen hat, finanzpolitisch mit großer Kraft auf die Corona-Pandemie reagieren zu können, ohne den Pfad verantwortungsvoller Haushaltspolitik verlassen zu müssen.
4. Zugleich wird die Landesregierung aufgefordert, den Pfad der Haushaltskonsolidierung nach Beendigung der Corona-Pandemie umgehend wiederaufzunehmen und somit bereits bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung zu berücksichtigen.
5. In Bezug auf die Textzahlen 342 bis 360 wird die Landesregierung aufgefordert, Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Landeskulturrats, die Berufung und Abberufung seiner Mitglieder sowie Entschädigungsleistungen an diese zu regeln.
6. In Bezug auf die Textzahlen 361 bis 396 wird die Landesregierung gebeten, die Hinweise des Landesrechnungshofes zu notwendigen Organisationsoptimierungen in der gesamten Landesverwaltung, so auch bei der Umsetzung des Programms ‚Zukunft der Verwaltung‘, zu berücksichtigen. Unter anderem sind Organisationsuntersuchungen regelmäßig durchzuführen, insbesondere aber aus Anlass signifikanter Veränderungen der Aufgabenübertragung sowie bei weitreichenden organisatorischen und personellen Veränderungen. Organisatorische Pflichtaufgaben, wie Aufgabenkritik, Geschäftsprozessoptimierung und Personalbedarfsermittlung, sind in angemessenen regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen, insbesondere auch bei der Digitalisierung der Landesverwaltung im Zuge der Umsetzung des ‚Digitalisierungspakets‘ im Rahmen des Sondervermögens MV-Schutzfonds, wahrzunehmen.“

Den Ziffern 1, 2, 5 und 6 des Entschließungsantrages sowie der Kenntnisnahme der Unterrichtung im Übrigen hat der Finanzausschuss bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE einvernehmlich zugestimmt. Die Ziffern 3 und 4 des Antrages hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „1. Die Landesregierung hat die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen.
Die Landesregierung wird daher aufgefordert, ein Konzept für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer zu erarbeiten.
2. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird aufgefordert, die Gewährung von Höchstfördersätzen bei Zuwendungen zur Unterstützung von wirtschaftsnahen Innovationen und Technologietransfer restriktiver zu handhaben. Die Anwendung von Höchstfördersätzen und Ausnahmeentscheidungen ist durch das Ministerium inhaltlich begründet zu dokumentieren und die Grundsätze der Korruptionsvorsorge sind sachgerecht anzuwenden. Bei der Umsetzung von Förderprogrammen hat das Ministerium die Hinweise des Landesrechnungshofes zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen einzubeziehen.
3. Die Landesregierung wird ersucht, die Haushaltsmittel zur Förderung deutscher Kulturarbeit nach § 96 BVFG künftig nur bei einem Ressort, vorzugsweise beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, zu veranschlagen.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „1. Der Landtag stellt fest, dass die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen finanziellen Belastungen aufgrund der Corona-Pandemie, die Politik vor enorme Herausforderungen stellt. Er betont zugleich, dass eine kluge und vorausschauende Haushaltspolitik nicht nur ausgabenseitig erfolgen kann. Der Konsolidierungsauftrag muss Hand in Hand mit dem Gestaltungsanspruch einhergehen. Eine einseitige Fokussierung auf die Ausgabenseite ist daher nach Auffassung des Landtages nicht geboten. Die bedarfsgerechte Finanzierung öffentlicher Leistungen ist insbesondere durch eine nachhaltige Stärkung der Einnahmeseite möglich. Vor diesem Hintergrund und auch aufgrund der beschränkten Einnahmeautonomie des Landes wird die Landesregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Stärkung der öffentlichen Einnahmen einzusetzen, etwa für die Anhebung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer oder die Wiedereinführung der Vermögensteuer.
2. Der Landtag teilt die Auffassung des Landesrechnungshofes, wonach die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Aufhebung des Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorlegen soll, sobald dieser abgewickelt ist. Der Landtag erwartet zugleich, dass die Landesregierung ihn transparent und vollumfänglich über die Höhe der nicht verausgabten Mittel und deren weitere haushalterische Verwendung informiert.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

V. Zum Antrag des Finanzministers auf Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2019 auf Drucksache 7/5569

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, dem Antrag des Finanzministers auf Drucksache 7/5569 zuzustimmen und damit der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE einvernehmlich angenommen.

VI. Bericht der vom Finanzausschuss mit der Prüfung der Rechnung des Haushaltsjahres 2019 des Landesrechnungshofes nach § 101 LHO beauftragten Mitglieder des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat, wie in den vergangenen Jahren auch, Ausschussmitglieder damit beauftragt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesrechnungshofes im Haushaltsjahr 2019 gemäß § 101 LHO zu prüfen. Die beauftragten Mitglieder des Finanzausschusses haben die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung 2019 des Landesrechnungshofs am 22. April 2021 geprüft. Im Ergebnis ihrer Prüfung haben die beauftragten Ausschussmitglieder keine für die Entlastung wesentlichen Abweichungen von den Beträgen der Rechnung und den Büchern sowie kein unwirtschaftliches Verhalten festgestellt.

Auf der Grundlage des Berichtes der beauftragten Abgeordneten hat der Finanzausschuss entsprechend dem Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, dem Landesrechnungshof gemäß § 101 LHO Entlastung für seine Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

VII. Beschlussfassung zur Beschlussempfehlung insgesamt

Der Finanzausschuss hat der Beschlussempfehlung insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

Schwerin, den 27. Mai 2021

Tilo Gundlack
Berichterstatter